

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 8. Juni 2006

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2002 und die Kundmachung LGBl. Nr. 7/2005, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 2c und 2d erhalten die Bezeichnung „§ 2d“ und „§ 2e“; § 2c (neu) lautet:

„§ 2c

Ballungsräume

(1) Falls ein Ballungsraum gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.7.2002 S. 12, vorliegt, hat die Landesregierung diesen bis spätestens 30. November 2008 im Landesraumordnungsplan auszuweisen.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist ein Ballungsraum ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner übersteigenden Bevölkerungszahl.

2. Im § 7 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Entwurf des Entwicklungsprogramms ist vor Beschlussfassung durch drei Monate beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Verlautbarung im Landesamtsblatt und durch ortsübliche Kundmachung in den Gemeinden bekanntzugeben. Jede wahlberechtigte Landesbürgerin und jeder wahlberechtigte Landesbürger ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist in der Verlautbarung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Das Entwicklungsprogramm ist vor Beschlussfassung durch die Landesregierung vom Raumplanungsbeirat zu beraten, wobei das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.“

3. Nach § 10 werden folgende §§ 10a, 10b, 10c, 10d, 10e, 10f und 10g eingefügt:

„§ 10a

Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, Umwelterheblichkeitsprüfung

(1) Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie

- a) der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird, oder

b) Europaschutzgebiete im Sinne des § 22b Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erheblich beeinträchtigt werden könnten.

(2) Eine Umweltprüfung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird.

(3) Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 und 2 besteht, sind dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30, zu erfolgen.

(4) Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren.

(5) Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms beizuschließen. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfs des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms hat diesfalls einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können jene Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme festgelegt werden, die nach Abs. 2 keiner obligatorischen Umweltprüfung (Abs. 1) bedürfen; weiters können bestimmte Arten von Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme von der Pflicht zur Prüfung nach Abs. 3 ausgenommen werden. Diese Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Pläne unter Berücksichtigung des Anhangs II der SUP-Richtlinie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) In allgemein verständlichen Erläuterungen ist zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 vorliegen. Die Erläuterungen sind für die Dauer der Geltung der Verordnung im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen. Die Landesregierung hat in der Verordnung auf die Auflage der Erläuterungen zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen.

§ 10b

Umweltbericht

(1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Landesraumplanes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten.

(2) Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die in vertretbarer Weise herangezogen werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des

Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms, dessen rechtliche Stellung sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen am besten geprüft werden können, zu berücksichtigen.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I der SUP-Richtlinie genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen ist das Amt der Landesregierung zu konsultieren.

§ 10c

Stellungnahmerecht, Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms ist im Rahmen des allgemeinen Auflageverfahrens auch dem Amt der Landesregierung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms hinzuweisen.

§ 10d

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Wenn die Durchführung eines Landesraumordnungsplanes oder eines Entwicklungsprogramms, die der Umweltprüfung nach § 10a unterliegen, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben wird, ist ihm der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms vor dessen Erlassung gemeinsam mit dem Umweltbericht (§ 10b) zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er Konsultationen wünscht.

(2) Wenn der Staat dies nach Übermittlung der Unterlagen nach Abs. 1 innerhalb der angemessenen Frist verlangt, sind mit ihm Konsultationen zu führen über

- a) die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, sowie
- b) die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

Zu Beginn der Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(3) Sind mit einem Staat Konsultationen zu führen, sind diesem alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die mit Umweltangelegenheiten befassten Behörden und Dienststellen dieses Staates, die von den durch die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des

Entwicklungsprogramms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, sowie die Öffentlichkeit dieses Staates unterrichtet werden können und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10e

Entscheidung

(1) Bei der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sind insbesondere der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) zu berücksichtigen.

(2) Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme, die aufgrund voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete einer Umweltprüfung nach § 10a zu unterziehen sind, müssen auch auf ihre Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden. Der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm darf nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme dann erlassen werden, wenn deren Durchführung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist und keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Kommt im Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art vor und wird dieser Lebensraumtyp oder diese Art beeinträchtigt, so können bei der Gemeinwohlabwägung nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union.

(4) Werden Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme in Anwendung des Abs. 3 erlassen, so ist gleichzeitig sicherzustellen, dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes („Natura 2000“) nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission der Europäischen Union ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

§ 10f

Bekanntgabe

(1) Der konsultierte Staat (§ 10d) und das Amt der Landesregierung sind von der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms zu verständigen. Die Verpflichtung zur Kundmachung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms bleibt unberührt.

(2) In einer zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

- a) wie Umwelterwägungen in den Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm einbezogen wurden,
 - b) wie der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der geführten grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) berücksichtigt wurden,
 - c) aus welchen Gründen der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm nach Abwägung mit den geprüften vertretbaren Alternativen gewählt wurde, und
 - d) welche Maßnahmen zur Überwachung (§ 10g) beschlossen wurden.
- Diese Erklärung ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

§ 10g

Regelmäßige Überwachung

Die Landesregierung hat zu überwachen, ob die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erforderlichenfalls ist der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm zu ändern.“

4. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und der grafischen Darstellung. Die grafische Darstellung ist in digitaler Form vorzulegen. Außerdem sind schriftliche Erläuterungen, denen keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, beizufügen.“

5. In § 12 Abs. 4 entfällt sowohl der Beistrich nach dem Wort „Flächenwidmungspläne“ als auch die Wortfolge „insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen“ sowie der Beistrich nach dem Wort „Planzeichen“.

6. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14.01.1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97, fallenden Betrieben einerseits, und

- a) Bauland im Sinne des § 14,
- b) Verkehrsflächen im Sinne des § 15,
- c) Grünflächen im Sinne des § 16 und
- d) Vorbehaltsflächen im Sinne des § 17

ein angemessener Schutzabstand gewahrt bleibt.“

7. In § 14 Abs. 3 lit. d letzter Satz wird die Wortfolge „des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97,“ ersetzt.

8. In § 14b und 14c wird die Zitierung des „§ 14 Abs. 3 lit. f“ durch die Zitierung „§ 14 Abs. 3 lit. g“ ersetzt.

9. § 14e lautet:

„§ 14e

Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen, wer

- a) entgegen § 14d Abs. 3 ein Einkaufszentrum ohne Bewilligung der Landesregierung errichtet, wesentlich erweitert oder ein bestehendes Gebäude als Einkaufszentrum verwendet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält,
- b) die im Bewilligungsbescheid gemäß § 14d Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt oder sonst von der Bewilligung abweicht und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält.“

10. § 16 Abs. 1 bis 4 lautet:

„§ 16

Grünflächen

(1) Alle Flächen, die nicht als Bauland, Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind, sind Grünflächen.

(2) Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen.

(3) Folgende landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sind im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen:

- a) Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden;
- b) Grünflächen, auf denen bestehende Gebäude erweitert oder hinsichtlich ihrer Nutzung geändert werden.

Von dieser gesonderten Ausweispflicht sind geringfügige Bauvorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen.

(4) Bei Sonderwidmungen für Grünflächen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 kann die Gemeinde eine Befristung für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für den Fall, dass nach Ablauf der Frist eine der Sonderwidmung entsprechende Nutzung nicht oder nicht mehr vorliegt, die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht entsteht.“

11. In § 18 Abs. 2 wird im zweiten Satz vor dem Wort „Plandarstellung“ das Wort „digitalen“ eingefügt sowie folgender Satz angefügt: „Auch die angrenzenden Gemeinden sind über die Auflage zu informieren.“

12. § 18 Abs. 10 lautet:

„(10) Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Flächenwidmungsplanes hat der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen. Der Flächenwidmungsplan tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.“

13. § 18 Abs. 12 lautet:

„(12) Der genehmigte digitale Flächenwidmungsplan liegt beim Amt der Landesregierung und bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf.“

14. § 18a Abs. 2 lautet:

„(2) Das Amt der Landesregierung und die Nachbarn sind von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Den Nachbarn ist innerhalb einer mit mindestens zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer Umwidmung, welche zu einer Ausweisung gemäß § 16 Abs. 3 führt, sind auch die angrenzenden Gemeinden von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Diesen ist ebenfalls innerhalb einer mit zwei Wochen festzusetzenden Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung des Gemeinderates in die Beratungen einzubeziehen. Für das weitere Verfahren ist mit Ausnahme der Anhörung des Raumplanungsbeirates § 18 Abs. 5 bis 12 anzuwenden.“

15. Im § 18a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das vereinfachte Verfahren nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen.“

16. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Verfahren, Umweltprüfung

(1) Die §§ 10a bis 10g gelten für das Verfahren bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes sinngemäß. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Flächenwidmungsplan einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Zur Erlassung einer Verordnung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.

(3) Soweit dem Flächenwidmungsplan ein Landesraumordnungsplan oder ein Entwicklungsprogramm zugrunde liegt, die einer Umweltprüfung unterzogen wurden, können deren Ergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen verwertet werden. Dabei können alle verfügbaren Informationen herangezogen werden, die bei der Prüfung des Landesraumplanes oder des Entwicklungsprogramms gesammelt wurden.“

17. § 19 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im Übrigen gelten für das Verfahren § 18 Abs. 2 bis 12 sowie § 18b sinngemäß.“

18. § 23 Abs. 9 lautet:

(9) „Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) hat der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen. Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.“

19. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Verfahren, Umweltprüfung

(1) Die §§ 10a bis 10g und 18b Abs. 3 gelten für das Verfahren bei Erlassung eines Bebauungsplanes (Teilbepbauungsplanes) sinngemäß. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Bebauungsplan (Teilbepbauungsplan) einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Zur Erlassung einer Verordnung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.“

20. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes (Teilbepbauungsplanes) unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungsgründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 11 sowie des § 23a sinngemäß. Bei notwendigen geringfügigen Plankorrekturen, die nicht dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen, kann die Auflage gegen Nachweis der Verständigung der von der Änderung Betroffenen und Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme entfallen.“

21. § 26 Abs. 1 2. Satz lautet:

„Diese Verordnung ist vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

22. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14.01.1997 S. 13;
2. Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97;
3. Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12;
4. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30.“

Vorblatt

Problem:

1. Bislang war die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude im „Grünland landwirtschaftlich genutzt“ unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2002 und die Kundmachung LGBl. Nr. 7/2005, möglich. Dies führte dazu, dass nahezu alle landwirtschaftlichen Gebäude im „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“ errichtet werden konnten. Probleme entstanden insbesondere in jenen Bereichen, in denen diese Gebäude in der Nähe zu „Bauland“ errichtet wurden, da die Wohnbevölkerung massive Geruchsbeeinträchtigungen befürchtete.

Außerdem haben viele Gemeinden die Zuständigkeit zur Entscheidung über Bauverfahren nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 im Grünland an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittels Delegierungsverordnung abgetreten. Durch die vorliegende Gesetzesnovelle soll den Gemeinden ein Mitspracherecht hinsichtlich der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland eingeräumt werden.

2. Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden „SUP-Richtlinie“), ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30, soll im vorliegenden Gesetzentwurf im Burgenländischen Raumplanungsgesetz umgesetzt werden. Die SUP-Richtlinie zielt darauf ab, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Dies soll dadurch erfolgen, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

3. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (im Folgenden: „Umgebungslärm-RL“), ABl. Nr. L189 vom 18.7.2002 S. 12, verfolgt das Ziel, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie enthält insbesondere auch Regelungen für Ballungsräume, die durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Raumplanungsgesetzen der Länder umzusetzen sind.

3. Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und Anpassungen an Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts aus der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Alternativen:

Keine

Kosten:

Der Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes hat sowohl für die Gemeinden als auch für das Land einen vermehrten

Verwaltungsaufwand zur Folge. Einerseits dadurch, dass eine Umweltprüfung verpflichtend für gewisse Pläne und Programme vorgeschrieben wird, andererseits dadurch, dass nun für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude eine eigene Sonderwidmung erforderlich ist, wird sowohl in den Gemeinden als auch im Land, welches über die Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu entscheiden hat, die Anzahl der Verfahren nach den §§ 18a bzw. 19 Burgenländisches Raumplanungsgesetz steigen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, wie viele derartige Verfahren durchzuführen sein werden, kann nicht geschätzt werden, inwieweit der erhöhte Verwaltungsaufwand die Gemeinden bzw. das Land finanziell belasten wird.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 19 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, wonach die Gemeinden die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen können, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist. Davon wird grundsätzlich bei den gegenständlichen landwirtschaftlichen Sonderwidmungen auszugehen sein.

Betreffend die Umsetzung der Umgebungslärm-RL ist zu sagen, dass dadurch, dass die diesbezüglichen Bestimmungen eher theoretischer Natur sind, da im Burgenland nicht die Gegebenheiten eines Ballungsraumes vorliegen. Daher wird es dadurch zu keinen zusätzlichen Kosten kommen.

EU - Konformität:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Überdies erfolgt eine Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30, der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L189 vom 18.7.2002 S. 12 sowie der 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97.

Erläuternde Bemerkungen:

I. Allgemeines

1. Gegenstand des Entwurfes:

A. Gegenstand des Entwurfes zur Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist in vorne weg die erforderliche Schaffung einer eigenen Widmung für landwirtschaftliche Gebäude im Grünland.

Der bisherigen Rechtslage entsprechend war die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude im „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“ unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2002 und die Kundmachung LGBl. Nr. 7/2005, möglich. Danach waren Baumaßnahmen in Grünflächen zulässig, sofern sie für die der Flächenwidmung entsprechenden Nutzung notwendig waren. Dies führte dazu, dass nahezu alle landwirtschaftliche Gebäude im „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“ errichtet werden konnten. Probleme entstanden insbesondere in jenen Bereichen, in denen diese Gebäude in der Nähe zu „Bauland“ errichtet wurden, da die Wohnbevölkerung massive Geruchsbeeinträchtigungen befürchtete.

Die Schaffung einer gesonderten Widmung für landwirtschaftliche Gebäude erscheint daher aus mehreren Gründen notwendig:

Die Landwirtschaft befindet sich in einem Wandel - weg von der kleinbäuerlichen Struktur hin zur industriellen Ausrichtung. Landwirtschaftliche Betriebe können erst ab einer bestimmten Größe wirtschaftlich gewinnbringend geführt werden. In Folge dessen sind auch die zu erwartenden Geruchsemissionen weitaus größer als dies bei einem kleinbäuerlichen Betrieb der Fall war.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise für die Errichtung von Reit- bzw. Pferdeställen, welche keine landwirtschaftlichen Betriebe darstellen, bereits jetzt eine spezielle Widmung erforderlich ist. Die Einführung einer eigenen Widmung für landwirtschaftliche Gebäude wäre daher durchaus geeignet, um diesbezügliche Ungleichbehandlungen hintan zu halten.

Es ist zu Bedenken, dass zum Bau einer gewerblichen Betriebsanlage eine entsprechende Flächenwidmung erforderlich ist. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum das Erfordernis einer Sonderwidmung für landwirtschaftliche Gebäude in Grünflächen, welche hinsichtlich Größe, Ausgestaltung, Emissionen usw. mit einer Betriebsanlage vergleichbar sind, nicht auch gelten soll.

Im Zuge der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude werden die im Landesentwicklungsprogramm normierten Vorgaben oft nicht ausreichend beachtet.

Da die meisten Gemeinden die Baukompetenz hinsichtlich Grünlandbauten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde delegiert haben und ihnen im Bauverfahren lediglich Anhörungsrechte zukommen, besitzen sie nahezu kein Mitspracherecht bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland. Dies führt dazu, dass die Anliegen der betroffenen Gemeinden im Hinblick auf Ortsentwicklung und Planungen betreffend Flächenwidmung nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Die Einführung einer Widmung verleiht den Gemeinden die Möglichkeit, bevorzugte Standorte für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude auszuweisen.

Diesen Umständen sollte durch die Schaffung von Sonderwidmungen einer eigenen Widmung für landwirtschaftliche Gebäude Rechnung getragen werden.

B. Darüber hinaus werden in dem vorliegenden Entwurf folgende EU-Richtlinien umgesetzt:

Einerseits die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30, die darauf ab zielt, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Dies soll dadurch erfolgen, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Die Umweltprüfung besteht in

- der Ausarbeitung eines Umweltberichtes,
- der Durchführung von Konsultationen (samt Öffentlichkeitsbeteiligung),
- der Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und
- der Unterrichtung über die getroffene Entscheidung.

Mit der SUP-Richtlinie bzw. der Umsetzung dieser Richtlinie wird auch der von Art. 6 der Aarhus Konvention geforderten Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken (sog. erste Säule der Aarhus Konvention) entsprochen.

Eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht nach der SUP-Richtlinie bei Plänen und Programmen, die

- von einer Behörde ausgearbeitet und/oder angenommen werden, und
- aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtend zu erstellen sind und
- dabei einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, oder bei denen auf Grund ihrer Auswirkungen auf FFH-Gebiete ein Verfahren nach Art. 6 oder 7 der FFH-Richtlinie erforderlich ist.

(vgl. Art. 2 lit. a und Art. 3 Abs. 1 bis 4 der SUP-Richtlinie).

Ausgenommen davon sind Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen, sofern sie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben (diesbezüglich ist jedoch eine Umwelterheblichkeitsprüfung [Screening] erforderlich).

Darüber hinaus wird der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L189 vom 18.7.2002 S. 12 (im Folgenden: „Umgebungslärm-RL“) durch die gegenständliche Novelle, soweit diese Aspekte der Raumplanung umfasst, entsprochen. Nach der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten angehalten, näher definierte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von so genanntem „Umgebungslärm“ zu setzen. Die Umsetzung der Umgebungslärm-RL im Bereich des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie durch den Bund im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005, zu betrachten. Die von Bund in § 3 Abs. 1 Bundes-LärmG geregelte Definition eines Ballungsraums wurde inhaltlich an die bei der Landesumweltreferentenkonferenz vom 29. Oktober 2004 geäußerten Wünsche der Länder angepasst. Die im Burgenländischen Raumplanungsgesetz vor gesehene

Bestimmung zur Umsetzung der Umgebungslärm-RL ist daher mit der Umsetzung durch den Bund um Bundes-LärmG kompatibel.

Andererseits erfolgt eine Anpassung des bisherigen § 13 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz an die Erfordernisse der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97.

C. Insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Flächenwidmungspläne war die Änderung einzelner Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes notwendig. Auch die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Einkaufszentren werden verschärft (Dauerdelikt). Weiters werden auch geringfügige legislative Anpassungen vorgenommen.

D. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wurde nicht jede einzelne Bestimmung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes nach den Grundsätzen für geschlechtergerechtes Formulieren in Rechtstexten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form ausgewiesen. Dieses Vorgehen gilt als Ausnahme von den in den Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland gemäß Punkt 2.1., da diese Anpassung im Vergleich mit den im Übrigen ins Auge gefassten Änderungen – mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In solchen Ausnahmefällen sind jedoch die neuen Bestimmungen entsprechend geschlechtergerecht zu formulieren. Die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen der Norm an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.

2. Verfassungslage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Artikel 15 Abs. 1 B-VG.

Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Soweit der Landesgesetzgeber zur Regelung der betreffenden Pläne oder Programme zuständig ist (wie z.B. im Bereich der Raumplanung), erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf Regelungen, die vor Erlassung dieser Pläne oder Programme eine Umweltprüfung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen dieser Pläne oder Programme vorsehen.

3. Kosten:

Auf Grund der - gemeinschaftsrechtlich gebotenen – Umsetzung der SUP-Richtlinie sieht der Entwurf zwar zusätzliche verfahrensrechtliche Regelungen vor, die potentiell zu einer Kostensteigerung führen. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Vermeidung von Widmungskonflikten schon bisher eine zentrale Aufgabe der mit der Vollziehung des Raumplanungsgesetzes betrauten Organe bildete und insbesondere eine ausreichende Grundlagenforschung erforderlich war. Der zusätzliche Aufwand dürfte sich daher in einem noch vertretbaren Rahmen halten. Dies insbesondere dann, wenn die im Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen der Landesregierung (Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind) ausgeschöpft werden.

Finanzielle Auswirkungen werden allenfalls auch im Bereich der örtlichen Raumplanung bei den Gemeinden zu erwarten sein. Eine obligatorische Umweltprüfung wird nur in seltenen Fällen erforderlich sein (voraussichtlich ein bis

zwei Fälle in einem Zeitraum von drei Jahren). Unter der Annahme, dass durch Verordnung der Landesregierung in Einklang mit der SUP-Richtlinie bestimmte Widmungen, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, von vornherein von einer Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen werden, wird nach Abschätzung nur in einzelnen Fällen pro Jahr eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich sein. Dabei wird voraussichtlich in weniger als einem Drittel der Fälle eine nachfolgende Umweltprüfung durchzuführen sein. Der damit verbundene Aufwand lässt sich der Höhe nach nur schwer abschätzen.

Bei Erlassung bzw. Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen wird - nach Erlassung der entsprechenden Verordnung der Landesregierung nach § 18b Abs. 2 bzw. § 23a Abs. 2 dieses Entwurfes - in der Regel weder eine Umwelterheblichkeitsprüfung noch eine Umweltprüfung durchzuführen sein.

Die im Rahmen der überörtlichen Raumplanung beim Land anfallenden Kosten betreffen insbesondere Verfahren im Zusammenhang mit Landesraumordnungsplänen und Entwicklungsprogrammen. Es werden nach heutiger Abschätzung maximal ein Landesraumordnungsplan oder ein Entwicklungsprogramm in drei Jahren bzw. Änderungen davon erfolgen. Diese werden alle einer Umwelterheblichkeitsprüfung und in der Regel auch einer nachfolgenden Umweltprüfung zu unterziehen sein. Bisher wurden bei Landesraumordnungsplänen und deren Änderung bereits aufwändige Grundlagenforschungen betrieben, weshalb der zusätzliche Aufwand für die nunmehr erforderliche Umwelterheblichkeitsprüfung und die nachfolgende Umweltprüfung wohl eher in Grenzen gehalten werden kann.

Betreffend die Umsetzung der Umgebungslärm-RL ist zu sagen, dass dadurch, dass die diesbezüglichen Bestimmungen eher theoretischer Natur sind, da im Burgenland nicht die Gegebenheiten eines Ballungsraumes vorliegen. Daher wird es dadurch zu keinen zusätzlichen Kosten kommen.

Die angeführten Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, der Richtlinie 2002/49/EG sowie der Richtlinie 2003/105/EG resultieren ausschließlich aus der zwingend erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

Darüber hinaus wird dadurch, dass nun für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude eine eigene Sonderwidmung erforderlich ist, sowohl in den Gemeinden als auch im Land, welches über die Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu entscheiden hat, die Anzahl der Verfahren nach §§ 18a bzw. 19 Burgenländisches Raumplanungsgesetz steigen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, wie viele derartige Verfahren durchzuführen sein werden, kann nicht geschätzt werden, inwieweit der erhöhte Verwaltungsaufwand die Gemeinden bzw. auch das Land finanziell belasten wird. Ob ein zusätzlicher Personalaufwand beim Land notwendig sein wird, hängt also von der Anzahl der Verfahren ab.

Hinsichtlich des infrastrukturellen Aufwandes wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen mit dem bisherigen Bestand das Auslangen gefunden wird.

Von Bedeutung wird hierbei auch die Bestimmung des § 19 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz sein, wonach die Gemeinden die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen können, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist. Davon wird grundsätzlich bei den gegenständlichen landwirtschaftlichen Sonderwidmungen auszugehen sein.

4. EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der SUP-Richtlinie, der Umgebungslärm-Richtlinie sowie der SEVESO-II-Richtlinie in der geänderten Fassung. Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2c neu):

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 der Umgebungslärm-RL. Die Umsetzung ist auf die durch den Bund im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005, abgestimmt und erfolgt somit – wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt – in Entsprechung des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz vom 29. Oktober 2004. Die Definition des Begriffs „Ballungsraum“ entspricht jener des § 3 Abs. 1 Bundes-LärmG.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 6 und 7):

Die Bestimmungen des Abs. 6 und 7 wurden an jene des § 2a Abs. 5 und 6 betreffend die Kundmachungsvorschriften für Landesraumordnungspläne angepasst. Dadurch wird innerhalb des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes Kontinuität und Einheitlichkeit in Bezug auf Kundmachung und Verlautbarung sowie auf Beratung durch den Raumplanungsbeirat erzielt.

Zu Z 3 (§§ 10a bis 10g):

§ 10a:

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie (obligatorischer Anwendungsbereich). Danach ist jedenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn Pläne und Programme für Projekte, die in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallen, einen Rahmen für die Genehmigung der Projekte bilden oder bei denen auf Grund ihrer Auswirkungen auf FFH-Gebiete ein Verfahren nach Art. 6 oder 7 der FFH-Richtlinie erforderlich ist. Abs. 1 lit. b des Entwurfes nennt diese Gebiete Europaschutzgebiete und verweist diesbezüglich auf § 22b Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz. Mit Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (Abs. 1 lit. a) sind Vorhaben gemeint, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen und gegebenenfalls zu genehmigen sind.

Abs. 2 sieht in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie vor, dass eine Umweltprüfung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird. Was unter geringfügigen Änderungen und kleinen Gebieten (die SUP-Richtlinie spricht von kleinen Gebieten „auf lokaler Ebene“) zu verstehen ist, ist im Hinblick auf das Ziel der SUP-Richtlinie und der vorliegenden Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu beurteilen, wonach alle Pläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abs. 2 wird es zweckmäßig sein, sie durch Verordnung näher zu konkretisieren (vgl. die Verordnungsermächtigung der Landesregierung nach Abs. 6).

Abs. 3 regelt unter Beachtung von Art. 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie, dass Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 und 2 besteht, dann einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dies gilt auch für Pläne, die nach Abs. 2 von einer (zwingenden) Umweltprüfung nach Abs. 1 des Entwurfs ausgenommen sind. Die Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung, sog. „Screening“), die jeweils im Einzelfall vorab durchzuführen ist, hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der SUP-

Richtlinie zu erfolgen (vgl. Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie). Anhang II der SUP-Richtlinie lautet wie folgt:

„ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Abs. 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - Intensive Bodennutzung
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“

Wenn eine Umwelterheblichkeitsprüfung zu Plänen erfolgt, die Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben können, dann hat sich diese Prüfung auch auf die Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen zu beziehen.

Abs. 4 sieht in Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 der SUP-Richtlinie vor, dass im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren ist. Im Amt der Landesregierung sind die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für Umweltangelegenheiten zuständigen Abteilungen mit der

Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu befassen. Zu den Umweltangelegenheiten bzw. den damit verbundenen Schutzgütern zählen – vor dem Hintergrund der SUP-Richtlinie (vgl. insbes. Art. 5 sowie Anhang I) – die verschiedenen Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft/Klima), Fauna und Flora (Tiere, Pflanzen, Wald, Lebensräume, biologische Vielfalt, Landschaft), aber auch der Mensch (Gesundheit des Menschen, Bevölkerung, Sachwerte, kulturelles Erbe).

Abs. 5 sieht vor, dass das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung in den Entwurf des Landesraumordnungsplanes (vgl. § 2a Abs. 5 und 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) bzw. den Entwurf des Entwicklungsprogramms (§ 7 Abs. 4 und 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) aufzunehmen ist. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Landesraumplanes erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des § 2a Abs. 5 und 6 bzw. jene des Entwicklungsprogramms nach § 7 Abs. 6 und 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz und hat in diesem Fall einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Damit wird den Anforderungen des Art. 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie Genüge getan.

Nach Abs. 6 können durch Verordnung der Landesregierung bestimmte Arten von Landesraumplänen und Entwicklungsprogrammen von der Pflicht zur Prüfung nach Abs. 3 (allenfalls erforderliche Umweltprüfung nach Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung) ausgenommen werden. Eine solche Verordnung darf jedoch nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Pläne unter Berücksichtigung des Anhangs II der SUP-Richtlinie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben; es ist somit vor Erlassung der Verordnung eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen (generelles „Screening“). Die Regelungen in Abs. 6 und 7 entsprechen den Anforderungen der SUP-Richtlinie (vgl. insb. Art. 3 Abs. 5 bis 7).

Zu § 10b:

Ist eine Umweltprüfung durchzuführen - sei es aufgrund des § 10a Abs. 1 oder aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung - so ist ein Umweltbericht zu erstellen. Nach Abs. 1 des Entwurfes und Art. 5 Abs. 1 der SUP-Richtlinie werden darin die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten; Anhang I hat folgenden Wortlaut:

„ANHANG I

Information gemäß Artikel 5 Abs. 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustand und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtliche erheblich beeinflusst werden.

- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen:
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der ... Alternativen und eine Beschreibung wie die Umweltprüfungen vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

Der Umweltbericht muss von einer solchen Qualität sein, dass er ausreichende Rückschlüsse ermöglicht, ob den Inhalten des Anhangs I der SUP-Richtlinie entsprochen wird (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 der SUP-Richtlinie).

Der Umweltbericht hat nach Abs. 2 des Entwurfes die Angaben zu enthalten, die in vertretbarer Weise herangezogen werden können. Es kann sich dabei um Angaben handeln, die bereits verfügbar sind oder um solche, die mit vertretbarem Aufwand erstellt werden können.

Nach Abs. 4 ist bei Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen das Amt der Landesregierung zu konsultieren. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie.

Der Umweltbericht ist dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms beizuschließen und daher - nach den allgemeinen Bestimmungen des § 2a Abs. 5 und 6 bzw. des § 7 Abs. 6 und 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz - zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und dessen Auflage kundzumachen.

Zu § 10c:

Der Entwurf des Landesraumplanes oder des Entwicklungsprogramms ist nach Abs. 1 im Rahmen des allgemeinen Auflageverfahrens (vgl. § 2a Abs. 5 und 6 bzw. § 7 Abs. 6 und 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) auch dem Amt der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln.

Die in Abs. 2 genannte Auflagefrist ergibt sich aus der allgemeinen Bestimmung des § 2a Abs. 5 und § 7 Abs. 6 und 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz und beträgt drei Monate. Zu den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes zählen insbesondere auch „relevante Nichtregierungsorganisationen“ (Art. 6 Abs. 4 SUP-Richtlinie). Die in Abs. 2 letzter Satz angesprochene Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Landesraumordnungsplanes ist in den allgemeinen Bestimmungen des § 2a Abs. 5 und 6, die Kundmachung der Auflage des Entwicklungsprogramms in § 7 Abs. 6 und 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz geregelt.

Zu § 10d:

§ 10d dient der Umsetzung von Art. 7 der SUP-Richtlinie.

Zu § 10e:

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 8 der SUP-Richtlinie: bei der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sind daher der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht bedeutet keine absolute Bindung, sondern die Pflicht zur Auseinandersetzung mit dem Umweltbericht, den Stellungnahmen und Ergebnissen der grenzüberschreitenden Konsultationen sowie die Pflicht zur Begründung insbesondere dann, wenn davon abgewichen wird (vgl. auch § 10f Abs. 2 lit. b und c). Im Übrigen sind auch die sonstigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bei Erlassung des Landesraumplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 der FFH-Richtlinie. Die Umweltprüfung nach SUP-Richtlinie und die Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie sollen dabei von der Behörde in einem gemeinsamen Verfahren abgewickelt werden, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dies ist aufgrund von Art. 11 der SUP-Richtlinie zulässig und erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen durchaus zweckmäßig. Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme, die nach § 10a einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, weil durch sie Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten, müssen daher auch auf ihre Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden. Das Zusammenwirken des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms mit anderen Plänen und Programmen ist dabei zu beachten.

Im Unterschied zu Abs. 1, wonach (lediglich) eine Berücksichtigungspflicht besteht, darf der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm nach Abs. 2 letzter Satz grundsätzlich nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Abs. 3 erlaubt jedoch trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung – im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie – bestimmte Ausnahmen.

Abs. 4 sieht in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie für diese Fälle vor, dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes („Natura 2000“) nicht zu beeinträchtigen. Diese Ausgleichsmaßnahmen zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Planes bzw. der durch den Plan ermöglichten Projekte aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Zu den Ausgleichsmaßnahmen können gehören:

- die Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist;
- Verbesserung des Lebensraumes in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von „Natura 2000“, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entsteht;
- in Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebietes laut FFH-Richtlinie.

Zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ (vgl. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie: „um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist“) müssen die für den Plan bzw. das durch den Plan ermöglichte Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund derer die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind. Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb kein Hindernis, solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebietes und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt (vgl. den Leitfaden der Europäischen Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ vom April 2000, S. 41 ff.).

Nach Abs. 4 letzter Satz ist die Kommission der Europäischen Union über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten (so auch Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Die Unterrichtung erfolgt im Wege des zuständigen Bundesministeriums. Der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm - aber etwa auch ein dem Landesraumordnungsplan entsprechender Flächenwidmungsplan - hat als solcher keine über die mit ihm zusammenhängenden Projekte hinausreichenden Umweltauswirkungen. Die Unterrichtung der Kommission muss erst erfolgen, wenn über das – im Zusammenhang mit der Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder Entwicklungsprogramms stehende – bewilligte Projekt und die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unterrichtet wird.

Zu § 10f:

§ 10f dient der Umsetzung von Art. 9 der SUP-Richtlinie. Mit der ohnehin erforderlichen Kundmachung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms (Abs. 1 zweiter Satz) ist die Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bereits erfüllt.

Die in Abs. 2 vorgesehene „zusammenfassende Erklärung“ ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen. Geeignet ist jedenfalls, wenn bei Kundmachung der Verordnung z.B. in einer Fußnote darauf hingewiesen wird, dass die zusammenfassende Erklärung während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt der Landesregierung aufliegt.

Zu § 10g:

Nach § 10g hat die Landesregierung zu überwachen, ob die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat (vgl. auch Art. 10 der SUP-Richtlinie). Erforderlichenfalls ist der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm zu ändern. Damit wird auf die §§ 2c bzw. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz verwiesen. Eine Änderung des Landesraumordnungsplanes oder Entwicklungsprogramms hat daher nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2c oder § 8 zu erfolgen, also etwa bei

wesentlicher Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Planungsgrundlagen (§ 2c Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 2).

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3):

Aufgrund der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes war die Ergänzung, der Flächenwidmungsplan sei in digitaler Form vorzulegen, notwendig. Bislang war die Beifügung schriftlicher Erläuterungen als „kann“ - Bestimmung formuliert. Da aber eine Beurteilung aus raumplanungsfachlicher Sicht nur mit den Erläuterungen erfolgen kann, war die Bestimmung entsprechend umzuformulieren.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 4):

Da aufgrund der Digitalisierung keine zwingenden zeichnerischen Darstellungen mehr erforderlich sind, kann der Satzteil „insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen“ entfallen.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 5):

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14.01.1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97.

Zu Z 8 (§§ 14b und 14c):

Hier wird auf eine falsche Bestimmung verwiesen. Statt § 14 Abs. 3 lit. f ist zweifellos § 14 Abs. 3 lit. g gemeint. Die Kundmachung dieser Bestimmung erfolgte im Landesgesetzblatt Nr. 5/1974.

Zu Z 9 (§ 14e):

Die Strafbestimmung hinsichtlich der raumplanungsrechtlichen Genehmigung von Einkaufszentren ist bislang so formuliert, dass bei Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht von einem Dauerdelikt auszugehen ist. Dies hat zur Folge, dass eine Bestrafung auch bei Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes lediglich ein einziges Mal erfolgen kann. Weiters werden auch das rechtswidrige Erweitern und Verwenden eines Einkaufszentrums für strafbar erklärt.

Zu Z 10 (§ 16):

Grünflächen

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 16 um die landwirtschaftlichen Gebäude hat sich gezeigt, dass die bisherigen Abs. 1 und 2 zum Teil nicht mehr zeitgemäß und auch den Gegebenheiten des Landes Burgenland nicht mehr entsprechen.

§ 16 Abs. 1:

Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, dass eine eindeutige Unterteilung der Widmungen in Bauland, Verkehrsflächen, Vorbehaltsflächen und Grünflächen sinnvoll erscheint.

§ 16 Abs. 2:

Der bisherige Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen sind (z.B. Grünfläche-Sport, Grünfläche-Friedhof, Grünfläche-Park, usw.).

§ 16 Abs. 3:

Unter den Begriff „landwirtschaftliche Gebäude“ fallen Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 Burgenländisches Baugesetz 1997 wie beispielsweise Aussiedlerhöfe.

Die Schaffung einer gesonderten Widmung für landwirtschaftliche Gebäude erscheint aus mehreren Gründen notwendig:

Die Landwirtschaft befindet sich in einem Wandel - weg von der kleinbäuerlichen Struktur hin zur industriellen Ausrichtung. Landwirtschaftliche Betriebe können erst ab einer bestimmten Größe wirtschaftlich gewinnbringend geführt werden. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, Missbrauch soll unterbunden werden.

Vergleicht man die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Burgenland seit 1970 so ist festzustellen, dass sich deren Anzahl von 38 306 auf 11 753 verringert hat. Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählungen haben ergeben, dass im Bereich Haupterwerb die Anzahl der Betriebe im Jahre 1970 13 619 betrug, im Jahre 2003 nur noch 3 145. Im Nebenerwerb ist die Anzahl von 20 699 (1970) auf 8 221 (2003) zurückgegangen.

Um als Landwirt wirtschaftlich existieren zu können ist eine bestimmte Betriebsgröße erforderlich. Folglich haben sich auch die Emissionen, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen, deutlich vermehrt.

Zum Bau einer gewerblichen Betriebsanlage ist eine entsprechende Flächenwidmung erforderlich. Um Ungleichbehandlungen zu verhindern, erscheint die Einführung einer Sonderwidmung für landwirtschaftliche Gebäude in Grünflächen, welche hinsichtlich Größe, Ausgestaltung, Emissionen usw. mit einer Betriebsanlage vergleichbar sind, durchaus geboten.

Weiters ist zu bedenken, dass im Zuge der Errichtung und Änderung landwirtschaftlicher Gebäude (bzw. von bestehenden Gebäuden in landwirtschaftliche Gebäude) die im Landesentwicklungsprogramm normierten Vorgaben (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, usw.) oft nicht ausreichend beachtet werden.

Außerdem haben viele Gemeinden die Zuständigkeit zur Entscheidung über Bauverfahren nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 im Grünland an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittels Delegierungsverordnung abgetreten. Durch die vorliegende Gesetzesnovelle soll den Gemeinden ein verstärktes Mitspracherecht hinsichtlich der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland eingeräumt werden.

Die Einführung einer Widmung verleiht den Gemeinden außerdem die Möglichkeit, bevorzugte Standorte für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude auszuweisen.

Durch die Bestimmung des § 16 Abs. 3 soll jedoch nicht nur die Errichtung, sondern auch die Änderung von bestehenden Gebäuden einer gesonderten Ausweispflicht unterworfen werden, sofern diese nicht ein geringfügiges Bauvorhaben im Sinne des § 16 Burgenländisches Baugesetz 1997 ist. Dadurch wird vermieden, dass bestehende Gebäude unter Umgehung der durch dieses Gesetz normierten Verpflichtung einer Sonderwidmung sowohl in Bezug auf die Baumasse als auch in Bezug auf den Verwendungszweck geändert werden.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung (letzter Satz) wird nun auch den angrenzenden Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Bedenken hinsichtlich der Widmungsänderung zu äußern bzw. „Erinnerungen“ vorzubringen. Bisher ist es meist so, dass die angrenzenden Gemeinden nicht einmal Kenntnis von einer beabsichtigten Widmungsänderung in der Nachbargemeinde erlangt haben.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 10):

Der Raumplanungsbeirat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2005 empfohlen, den Passus „unter Hinweis auf die Verlautbarung der Genehmigung im Landesamtsblatt“ zu streichen, um allfälligen Gesetzeswidrigkeiten von Verordnungen anderer Gemeinden aufgrund mangelnder Kundmachungsvoraussetzungen entgegenzuwirken. Anlassfall war Podersdorf, wo der VfGH einen Teilbebauungsplan wegen Widerspruch zu § 23 Abs. 9 mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2004 aufgehoben hat. Entsprechendes wird nun auch hinsichtlich der Kundmachung von Flächenwidmungsplänen normiert. Darüber hinaus wurden die Verweise auf die Burgenländische Gemeindeordnung, das Eisenstädter Stadtrecht und das Ruster Stadtrecht auf die geltenden Fassungen der jeweiligen Kundmachung über die Wiederverlautbarung angepasst.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 12):

Da die Bezirksverwaltungsbehörden Zugriff auf das GIS haben, erscheint es nun nicht mehr notwendig, eine Ausfertigung des analogen Flächenwidmungsplanes zu deponieren, zumal die Pläne in digitaler Form vorliegen.

Zu Z 14 (§ 18a Abs. 2):

Im vereinfachten Verfahren soll nun analog zur Bestimmung des § 18 Abs. 2 den angrenzenden Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden.

Zu Z 15 (§ 18a Abs. 3):

§ 18a Abs. 3 sieht auf Grund der SUP-Richtlinie nunmehr vor, dass die Erleichterungen nach Abs. 1 und 2 nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes gelten, die einer Umweltprüfung unterliegen.

Zu Z 16 (§ 18b):

§ 18 regelt nunmehr allgemein das Verfahren bei der Erlassung von Flächenwidmungsplänen, § 18a das vereinfachte Verfahren. Der neu eingefügte § 18b enthält demgegenüber Spezialbestimmungen für Flächenwidmungspläne, die der SUP-Richtlinie unterliegen.

§ 18b Abs. 1 verweist auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des §§ 10a bis 10g (betreffend Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme). Soweit die verwiesenen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten im Rahmen der Ausarbeitung und Erlassung des Flächenwidmungsplanes die allgemeinen Bestimmungen des § 18 (z.B. Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes nach § 18 Abs. 1; achtwöchige Auflagefrist nach § 18 Abs. 2).

Zur Erlassung einer Ausnahmeverordnung für bestimmte Arten von Flächenwidmungsplänen nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.

Die Regelung in § 18b Abs. 3 (Planhierarchie: Vermeidung von Mehrfachprüfungen) erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 4 letzter Satz):

Nach § 19 Abs. 4 gelten für das Verfahren bei Änderung des Flächenwidmungsplanes nunmehr die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 2 bis 12 und 18b sinngemäß.

Zu Z 18 (§ 23 Abs. 9):

Der Raumplanungsbeirat hat in seiner Sitzung vom 06.04.2005 beschlossen, den Passus „unter Hinweis auf die Verlautbarung der Genehmigung im Landesamtsblatt“

zu streichen, um allfälligen Gesetzeswidrigkeiten von Verordnungen anderer Gemeinden aufgrund mangelnder Kundmachungsvoraussetzungen entgegenzuwirken. Anlassfall war Podersdorf, wo der VfGH einen Teilbebauungsplan wegen Widerspruch zu § 23 Abs. 9 mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2004 aufgehoben hat. Darüber hinaus wurden die Verweise auf die Burgenländische Gemeindeordnung, das Eisenstädter Stadtrecht und das Ruster Stadtrecht auf die geltenden Fassungen der jeweiligen Kundmachung über die Wiederverlautbarung angepasst.

Zu Z 19 (§ 23a):

§ 23 regelt nunmehr allgemein das Verfahren bei der Erlassung von Bebauungsplänen (Teilbebauungspläne). Der neu eingefügte § 23a enthält demgegenüber Spezialbestimmungen für Bebauungspläne (Teilbebauungspläne), die der SUP-Richtlinie unterliegen.

Zu Z 20 (§ 24 Abs. 4):

§ 24 Abs. 4 regelt nunmehr, dass für das Verfahren die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 11 sowie des § 23a sinngemäß gelten. Die Erleichterungen (z.B. Entfall der Stellungnahmemöglichkeit) des Abs. 4 gelten jedoch nicht für Verfahren, die einer Umweltprüfung unterliegen.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 1 2. Satz):

In dieser Bestimmung wurden die Verweise auf die Burgenländische Gemeindeordnung, das Eisenstädter Stadtrecht und das Ruster Stadtrecht auf die geltenden Fassungen der jeweiligen Kundmachung über die Wiederverlautbarung angepasst.

Zu Z 22 (§ 28a):

Diese Bestimmung dient als Hinweis zur Umsetzung von Europäischem Gemeinschaftsrecht.